

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 46.

Dresden, am 19. Januar.

1837.

Sechß und zwanzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 11. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil VII. Kapitel: Von gemeingefährlichen Handlungen. Art. 161 — 171). —

Referent Prinz Johann trägt hierauf den von der Deputation zuletzt vorgeschlagenen Punct zu Art. 161. vor:

„Ganz den hier erwähnten Fällen gleich zu achten, und wegen seiner großen Gefährlichkeit besonders zu erwähnen dürfte der Fall sein: wenn Pulvervorräthe mit Gefahr für menschliche Aufenthaltsorte in Brand gesteckt werden. Entzündung von Pulvervorräthen mit Gefahr für Menschenleben allein dürfte sich dagegen als versuchter oder ausgeführter Mord darstellen. In diesem Betracht schlägt die Deputation die Einschaltung eines neuen Puncts 4. folgenden Inhalts vor: „4) Wenn der Thäter an oder in der Nähe von Pulvervorräthen Feuer angelegt hat in der Absicht, dieselben zu entzünden, insofern dadurch Gebäude in Gefahr kommen, in welchen Menschen sich aufhalten.“

Referent bemerkt dabei, daß hierzu zwei Amendements eingegangen seien, das eine von Hrn. D. Deutrich und das andere von Hrn. Secr. Harz. Das Amendement des Secretair Harz geht dahin, daß der von der Deputation vorgeschlagene Satz so geändert werde: „4) Wenn — in Gefahr kommen, in welchen sich gewöhnlich oder wenigstens zur Zeit der That Menschen aufhalten.“ — D. Deutrich beantragt, daß statt der Worte „insofern dadurch Gebäude“ gesetzt werde: „insofern dadurch Menschen oder Gebäude ic.“

Secr. Harz: Ich habe in meinem Amendement dieselbe Fassung vorgeschlagen, wie sie für den Eingang des Artikels in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Commissair von der Deputation der II. Kammer beantragt und oben von uns angenommen worden ist. Der Fall ist, soviel die Gefahr für Menschen anlangt, ganz derselbe, nur daß dort von gewöhnlicher Brandstiftung, hier aber von Anzündung von Pulvervorräthen die Rede ist. Mir schien es die Consequenz zu erfordern, daß der Ausdruck, der dort gebraucht worden ist, auch hier gewählt werde.

Vizepräsident D. Deutrich: Was mein Amendement betrifft, so hat mir der Fall vorgeschwebt, daß, wenn an Pulvermagazine Feuer angelegt wird, an welchem Wachen aufgestellt sind, das Leben dieser Wachen gefährdet wird; denn diese sind bei der Explosion in der Regel verloren. Die Deputation hat nun selbst, und wie ich glaube, ganz richtig den Hauptcharakter einer mit der Todesstrafe zu belegenden Brand-

stiftung in der Gefahr bezeichnet, welche für Personen dabei erwächst, und diesem Grundsatz getreu auch hier nur solche Gebäude erwähnt, in welchen Menschen wohnen. Um so mehr müssen hier Menschen vorzüglich erwähnt werden. Daß in dem von mir erwähnten Fall ein Mord stattgefunden habe, kann ich nicht zugeben. Dann müßte die Tödtung der Schildwachen an dem angezündeten Pulvermagazin mit Vorbehalt beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden sein. Keines von Beiden ist aber gerade bei so einer That nothwendig. Daher dürfte es consequent sein, hier die Personen mit aufzunehmen, indem man sagte: „Insofern dadurch Menschen oder Gebäude in Gefahr kommen, in welchen Menschen wohnen.“

Secr. Harz: Da mein Antrag mit dem des Hrn. D. Deutrich keineswegs im Widerspruche ist, beide vielmehr neben einander bestehen, so bin ich damit einverstanden, daß beide gemeinschaftlich oder auch gesondert abgestimmt werden.

Staatsminister v. Könneritz: Mit dem Antrage des Hrn. D. Deutrich könnte sich auch das Ministerium einverstanden erklären; er würde daher der Unterstützungsfrage nicht bedürfen.

Referent Prinz Johann: Was den Antrag des Hrn. Secr. Harz betrifft, so hätte ich dagegen Nichts zu sagen. Was aber das Amendement des Hrn. D. Deutrich anlangt, so muß ich bekennen, daß dasselbe unserer Ansicht entgegen ist. Die Ansicht der Deputation ging nämlich davon aus, daß eine ganze Anzahl von Menschen dabei das Leben verlieren könne, wie z. B. das auch der Fall sein kann, wenn ein Pulverwagen angezündet wird. Wo aber bloß einzelne Menschen in Gefahr kommen können, dann scheint mir ein anderer Grad von Strafbarkeit einzutreten. Bei gewöhnlichem Morde würde, wenn der Erfolg fehlt, nicht mit dem Tode bestraft, hier aber würde mit dem Tode bestraft, auch wenn der Erfolg nicht eingetreten wäre.

v. Carlowitz: Ich würde mir erlauben, an den hochgestellten Referenten die Frage zu stellen, ob er nicht des Dafürhaltens sei, daß hier ebenfalls im Deputations-Bericht das Wort „Thäter“ in „Verbrecher“ verwandelt werden möchte.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich muß nochmals wiederholen, daß die Deputation selbst darauf Gewicht gelegt hat, daß Gebäude betroffen werden, wo Menschen sich aufhalten; mithin hat sie immer das Kriterium festgehalten, daß Gefahr für Personen vorhanden gewesen sei. Da nun Schildwachen bei Pulvermagazinen ganz gewiß diejenigen sind, welche bei der Entzündung getroffen werden, so schien mir der Zusatz nöthig.